

A6 Aktualisierung der Erstattungs- und Finanzordnung rückwirkend zum 01.01.2021

Gremium: KV-Vorstand
Beschlussdatum: 23.06.2021
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge an den Kreisverband

Antragstext

Finanzordnung des Kreisverbandes Bündnis 90/Die GRÜNEN in Leipzig

Neben den Finanzordnungen des Bundesverbandes von Bündnis 90/Die GRÜNEN und des Landesverbandes Sachsen von Bündnis 90/Die GRÜNEN und dem Parteiengesetz, gibt sich der Kreisverband Leipzig die folgende Finanzordnung.

Bestandteile der Finanzordnung sind die

I. Kassen- und Finanzordnung

II. Beitragsordnung

III. Erstattungsordnung

Inhaltsverzeichnis:

I. Kassen- und Finanzordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Inkrafttreten

§ 3 Mitgliedschaft im KV Leipzig

§ 4 Spenden

§ 5 Haushaltsführung

§ 6 Konten und Kassenführung

§ 7 Handkasse

§ 8 Finanzverantwortung

§ 9 Finanzberichterstattung

§ 10 Jahresabschluss

§ 11 Kassenprüfung

§ 12 Kostenerstattung

II. Beitragsordnung

§ 13 Mitgliedsbeiträge

§ 14 Mandatsträgerbeiträge

§ 15 Sonderbeiträge und Umlagen

§ 16 Fälligkeit und Zahlung

§ 17 Mahnverfahren

III. Erstattungsordnung

§ 18 Persönlicher Geltungsbereich

§ 19 Sachlicher Geltungsbereich

41 § 20 Fahrtkosten

42 § 21 Übernachtungskosten

43 § 22 Verpflegungsmehraufwand

44 § 23 Sachkosten

45 § 24 Genehmigung

46 § 25 Abrechnung

47 § 26 Finanzielle Höchstgrenzen für Erstattungen

48

49 Anhang: Erläuterungen zur Erstattungsordnung

50 I. Kassen- und Finanzordnung

51

52

53 § 1 Allgemeine Bestimmungen

54

55 1. Die Änderung der Beitrags-, Kassen- und Finanzordnung bedarf des Beschlusses
56 der Kreismitgliederversammlung von Bündnis 90/Die GRÜNEN Leipzig mit einer
57 Zweidrittelmehrheit.

58 § 2 Inkrafttreten

59

60 1. Diese Finanzordnung tritt mit ihren Bestandteilen der Kassen- und
61 Finanzordnung,
62 der Beitragsordnung und der Erstattungsordnung nach Beschluss der
63 Kreismitgliederversammlung am 01.01.2021 in Kraft und setzt bestehende
64 Ordnungen und das alte Finanzgebarren außer Kraft.

65 § 3 Mitgliedschaft im KV Leipzig

66

67 1. Dem Kreisverband obliegt die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Näheres
68 bestimmt die Beitragsordnung in Teil II der Finanzordnung.

69

70 2. Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich nach § 13 der Beitragsordnung.

71

72

73 § 4 Spenden

74

75 1. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden gemäß §25 Parteiengesetz anzunehmen.

76 Die

77 Spendenquittungen werden durch den Kreisverband erstellt. Ausgenommen sind
78 Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind
79 unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband
80 unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

81

82 2. Spenden sind im Rechenschaftsbericht gemäß der gesetzlichen Bestimmungen
83 unter

84 Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu
85 verzeichnen.

86

87 3. Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbescheinigungen) werden vom Bundes-, dem
88 Landes- oder dem Kreisverband erteilt. Auf ihnen wird vermerkt, dass diese
89 Spendenbescheinigung sämtliche Spenden des Vorjahres beinhaltet. Eine vor Ablauf

des Rechnungsjahres ausgehändigte Spendenbescheinigung muss den Tag der
Zuwendung ausweisen.

4. Der KV Leipzig ist verpflichtet, eine Spender*innenliste zu führen und diese
dem
Landesschatzmeister zukommen zu lassen.

§ 5 Haushaltsführung

1. Der Kreisverband führt, als kleinste selbständige Einheit, die Geschäfte,
Buchhaltung und Kasse von Bündnis 90/Die GRÜNEN Leipzig.

2. Der*die Schatzmeister*in stellt für jedes Kalenderjahr gemeinsam mit dem
Vorstand
einen Haushaltsplan auf, der von der Kreismitgliederversammlung mit einfacher
Mehrheit bis zum 31.12. des Vorjahres verabschiedet wird. Des Weiteren wird der
Kreismitgliederversammlung jährlich ein mittelfristiger Finanzplan, der
mindestens
die nächsten 2 Jahre berücksichtigt, vorgelegt.

3. Der Kreisvorstand legt nach Ablauf eines Haushaltsjahres der
Kreismitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben und
Einnahmen des Kreisverbandes vor. Diesem ist der Bericht der Kassenprüfer
beizulegen. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit
über die Entlastung des Vorstandes.

§ 6 Konten und Kassenführung

1. Alle Konten sind auf den Namen von Bündnis 90/Die GRÜNEN Leipzig zu eröffnen.

2. Der Kreisvorstand kann weitere Personen mit der Führung der Kasse und Konten
beauftragen. Diese sind dem Kreisvorstand rechenschafts- und auskunftspflichtig.

3. Alle im Geschäftsbereich des Kreisverbandes bestehenden Bankvollmachten
sind in ein Verzeichnis einzutragen.

4. Kontobevollmächtigt ist der/die finanzverwaltende Geschäftsführer*in
gemeinsam mit der/dem Schatzmeister*in.

5. Die Kassenführung soll den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
genügen.

6. Die Haushaltstitel sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 7 Handkasse

1. Die Handkasse der Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsleitung geführt.

2. Alle Transaktionen sind in einem Kassenbuch zu führen.

141

142 3. Der Kassenstand übersteigt die Summe von 20,- € nicht.

143

144 4. Kosten über 20,- € sind durch Kontoüberweisung zu erstatten.

145 § 8 Finanzverantwortung

146

147 1. Finanzausgaben für den laufenden Geschäftsbedarf bis 100,- € pro Monat können
148 durch die Geschäftsführer*innen verantwortet werden.

149

150 2. Finanzausgaben bis 200,- € können durch den/die Kreisschatzmeister*in
151 verantwortet
152 werden.

153

154 3. Über Finanzausgaben über 200,- € entscheidet der Kreisvorstand.

155

156 4. Ausgaben über 2500€ sind von der Mitgliederversammlung in der Regel vorher zu
157 bestätigen.

158

159

160 § 9 Finanzberichterstattung

161

162 1. Der Vorstand ist zur Finanzberichterstattung verpflichtet. Der Finanzbericht
163 erfolgt für das Vorjahr spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den
164 Haushalt des laufenden Jahres.

165

166 2. Der Finanzbericht umfasst mindestens die Bilanz, die Einnahme- und
167 Ausgabeberechnung, den Haushaltsbericht, die Mitteilung über die ordnungsgemäße
168 Leistung der Mandatsbeiträge und den Bericht der Kassensprüfer*innen.

169

170

171 § 10 Jahresabschluss

172

173 1. Der Jahresabschluss durch den/die Schatzmeister*in ist bis zum 31. März an
174 die
175 Landesgeschäftsstelle zu übergeben.

176

177 2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit kann der
178 Jahresabschluss kostenpflichtig an die Bundesgeschäftsstelle abgegeben werden.

179

180

181 § 11 Kassenprüfung

182

183 1. Der Haushalt des Kreisverbandes ist durch ein, nach Möglichkeit zwei von der
184 Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer*innen zu prüfen.
185 Bei

186 zwei Personen sollte mindestens eine der Kassenprüfer*innen eine Frau sein.

187

188 2. Kassenprüfer*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein
189 Vorstandsamt

190 bekleidet hat oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichts beteiligt war.

191

192 3. Eine Kassenprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen.

193 Die

194 Kassenprüfer*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die Einhaltung
195 gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen zu prüfen. Die Kassenprüfer*innen
196 entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.

197
198 4. Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand
199 in

200 angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

201
202 5. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher
203 Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

206 § 12 Kostenerstattung

207
208 1. Aufwendungen, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen bei der
209 Wahrnehmung von Ämtern, Mandaten oder Aufgaben entstehen, können nach Maßgabe
210 der Erstattungsordnung (III.) auf Antrag beim Vorstand vergütet werden.

213 II. Beitragsordnung

216 § 13 Mitgliedsbeiträge

217
218 1. Der Monatsbeitrag für alle Mitglieder sollte ein Prozent des auf den Monat
219 umgelegten Nettoeinkommens des Mitgliedes, mindestens jedoch 6,- € im Monat
220 betragen.

221
222 2. Über den Mitgliedsbeitrag befindet die Kreisversammlung.

223
224 3. Der Mindestbeitrag kann auf formlosen Antrag des Mitgliedes an den Vorstand
225 für ein Jahr auf bis zu 3,- € ermäßigt werden.

226
227 4. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand weitere Ermäßigungen des
228 Mindestbeitrages verfügen.

229
230 5. Der Antrag auf Ermäßigung des Mindestbeitrages ist jährlich erneut zu
231 stellen.

235 § 14 Mandatsträgerbeiträge

236
237 1. Mandatsträger*innen im Sinne der Kassen- und Finanzordnung sind Mitglieder,
238 die ein Ratsmandat wahrnehmen, bzw. Mitglieder der städtischen
239 Bezirksvertretungen sind.

240
241 2. Ratsmitglieder, die Mitglieder des Kreisverbandes sind, zahlen einen
242 monatlichen

243 Mitgliederbeitrag gemäß §13 der Beitragsordnung.

244

245 3. Zusätzlich sind die Mandatsträger angehalten, 15% ihrer Bezüge, die in ihrer
246 Mandatsträgerschaft begründet liegen (Ratsgelder und Ausschussgelder) als Spende
247 an den Kreisverband zu entrichten.

248

249 4. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind getrennt zu entrichten und als solche
250 auszuweisen.

251

252

253 § 15 Sonderbeiträge und Umlagen

254

255 1. Die Mitgliederversammlung kann im Kalenderjahr einmalig mit
256 Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einen Sonderbeitrag in Höhe eines
257 monatlichen Mitgliedsbeitrages beschließen.

258

259 2. Umlagen von Aufwendungen des Kreisverbandes auf die Mitglieder sind
260 unzulässig.

261

262

263 § 16 Fälligkeit und Zahlung

264

265 1. Beiträge können auf Wunsch des Mitgliedes im Lastschriftverfahren zur
266 Monatsmitte abgebucht werden, wenn dem Kreisverband eine Einzugsermächtigung
267 erteilt wird. Dabei kann das Mitglied bestimmen, ob der Einzug quartalsweise,
268 halbjährlich oder jährlich erfolgen soll (Zahlungsperiode).

269

270 2. Werden Lastschriftaufträge durch das Kreditinstitut des Mitgliedes nicht
271 eingelöst, so ist das Mitglied mit den dadurch entstehenden Kosten zu belasten.

272

273

274 § 17 Mahnverfahren

275

276 1. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Monatsbeitrag rückständig, so ist es mit
277 Fristsetzung von zwei Wochen zu mahnen. Mit der ersten Mahnung wird das Mitglied
278 in Verzug gesetzt.

279

280 2. Ist ein Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Verzug, so gilt dies
281 nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der dritten Mahnung als Austritt. Das
282 Mitglied ist spätestens mit der dritten Mahnung auf diese Rechtsfolge
283 hinzuweisen.

284

285 3. Unterlässt ein Mitglied die Mitteilung an den Kreisverband über einen Wechsel
286 der postalischen Anschrift, so gelten Mahnungen, die an die letzte, dem
287 Kreisverband bekannte postalische Anschrift versandt werden, als zugestellt.

288

289 4. Der Kreisverband kann die Kosten der Mahnung dem Mitglied belasten. Die erste
290 Mahnung ist immer kostenfrei.

291

292

293 III. Erstattungsordnung

294 § 18 Persönlicher Geltungsbereich

295

296 1. Erstattungen nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder, AG-Mitglieder und
297 Beauftragte des KV Leipzig von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, wenn sie durch Auftrag,
298 Kraft Amtes, Beschluss oder Wahl durch hierzu befugte Personen oder
299 Parteigremien als Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Auftrag, Beschluss
300 oder Wahl sind zu protokollieren.

301

302

303 § 19 Sachlicher Geltungsbereich

304

305 1. Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus dem besonderen Auftrag,
306 Kraft Amtes, Beschluss oder die besondere Wahl ergeben. Dazu zählen unter
307 anderem Fahrt- und Übernachtungskosten bei Delegierten zu Bundes- und
308 Landesversammlungen.

309 Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den besonderen Auftrag, das Amt,
310 den Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene
311 Entscheidung des Mitglieds zurückgehen.

312

313 Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

314

315 - Fahrtkosten

316 - Übernachtungskosten

317 - Verpflegungsmehraufwand

318 - Sachkosten

319

320

321 § 20 Fahrtkosten

322

323 1. Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung
324 öffentlicher Verkehrsmittel. Alle Möglichkeiten der Preismäßigung sind bei der
325 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen, erstattet werden maximal
326 Fahrtkosten 2. Klasse, überhöhte Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug
327 gebracht werden.

328

329 2. Die Nutzung von PKW's ist nur mit vorhergehender Genehmigung des Vorstandes
330 ausnahmsweise erstattungsfähig.

331

332 Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:

333

334 - PKW 0,30 €/km

335 - PKW gegen Nachweis der Mitnahme weiterer Personen 0,32 €/km

336 - Motorrad 0,13 €/km

337 - die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur
338 Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im
339 Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war.

340 Die besondere Veranlassung ist auf dem Beleg in Kurzform zu begründen.

341

342 3. Die Fahrtkosten können auch als Spende geltend gemacht werden, wonach sich
343 die Kosten auch ohne eine Erstattung durch den KV reduzieren lassen.

344

345 § 21 Übernachtungskosten

346 1. Die Kostenerstattung erfolgt bis zu einem Betrag von 80,-€ nach Beleg.
347 Pauschal können bei privater Unterbringung maximal 20,-€ abgerechnet werden.

348 2. Ausnahmen höherer Erstattungen für finanziell schwächere Personen können
349 durch Antrag an den Vorstand erfolgen.

350

351 § 22 Verpflegungsmehraufwand

352 1. Es gelten die Pauschalen für Dienstreisen im Inland gemäß § 9 (4a)
353 Einkommensteuergesetz (die Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich).

354 Abwesenheit Pauschal

355 Eintägige Reise mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung: 14,-€

356 Mehrtägige Reise mit auswärtiger Übernachtung

357 An- und Abreisetag ohne Mindestanwesenheitszeit: 14,-€

358 Abwesenheit mehr als 24 Stunden: 28,-€

359 Ist das Frühstück pauschal im Übernachtungspreis enthalten, wird die
360 Hotelrechnung um 5,60€ gekürzt. Für ein Mittag- bzw. Abendessen wird ein Betrag
361 in Höhe von 11,20€ abgezogen.

362 2. Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der steuerlichen
363 Ländergruppeneinteilung. Für gestellte Mahlzeiten werden 20% der vollen
364 Verpflegungspauschale für das Frühstück bzw. 40% für ein Mittag- oder Abendessen
365 gekürzt.

366

367 § 23 Sachkosten

368

369

370 1. Erstattungsfähig sind tatsächlich nachgewiesene Kosten, die im Zusammenhang
371 mit Veranstaltungen und Projekten des KV Leipzig stehen und durch
372 Teilorganisationen,
373 AGs oder den Vorstand selbst durchgeführt werden. Die Veranstaltungen und
374 Projekte
375 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

376

377 2. Erstattungen außerhalb dieser Gruppen- und Projektarbeiten an Einzelpersonen
378 sind
379 nur ausnahmsweise nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes möglich.

380

381 3. Die Kosten sind auf den Belegen durch kurzen Vermerk zu begründen und der
382 Zusammenhang zum Auftrag, Beschluss oder Wahlamt ist kenntlich zu machen.

383

384

385 § 24 Genehmigung

386

387 1. Aufwendungen, die der vorherigen und gesonderten Genehmigung bedürfen, sind
388 von der/dem Anspruchsberechtigten bei der hierzu zuständigen befugten Person

(Schatzmeister*in oder Geschäftsführer*in) oder dem hierfür zuständigen
Parteigremium (in der Regel der Vorstand) zu beantragen und zu begründen. Die
Genehmigung oder Ablehnung des Antrages ist zu protokollieren.

§ 25 Abrechnung

1. Der*die Anspruchsberechtigte hat spätestens 2 Wochen nach Entstehung der
Aufwendung schriftlich durch Abrechnung seinen Anspruch geltend zu machen.
Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe
der*des Anspruchsberechtigten erstattet.

2. Es können nur maschinell erstellte und registrierte Belege anerkannt werden.

3. Die Auszahlung der berechtigten Ansprüche erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach
Eingang der Abrechnung.

4. Für die Erstattung ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

5. Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere beauftragte
Personen darum gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der
Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.

§ 26 Finanzielle Höchstgrenzen für Erstattungen

1. Der Kreisverband stellt zum Jahresbeginn Gelder für erstattungsfähige Posten
laut dieser Ordnung ein. Erstattungen über diesen Höchstbetrag hinaus sind nur
ausnahmsweise möglich.

2. Für einzelne Veranstaltungen kann eine separate Budgetierung durch den
Vorstand erfolgen, deren Höchstbetrag ebenfalls nur ausnahmsweise überschritten
werden darf.

3. Verhängt der Vorstand des Kreisverbandes eine Ausgabensperre auf Grund
finanzieller Schwierigkeiten des Kreisverbandes, werden keine der regulär
erstattungsfähigen Posten erstattet.

Anhang:

Erläuterungen zur Erstattungsordnung

Steuerlich begünstigter Verzicht auf die Erstattung zugunsten einer Zuwendung an
die Partei:

Der/die Anspruchsberechtigte ist aufgefordert, auf die Erstattung der geltend
gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zu Gunsten einer Zuwendung an die
Partei zu verzichten.

Die Zuwendung durch ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Erstattung muss
unter

Nennung des Zuwendungs- und ggf. Zahlungsbetrages schriftlich auf der
Abrechnung
erklärt werden.

437 Zuwendungen (einschließlich Beiträge) an politische Parteien bis zu einer Höhe
438 von
439 1.650,00 € für nicht verheiratete und bis zu einer Höhe von 3.300,00 € für
440 verheiratete und zusammen veranlagte Anspruchsberechtigte, sind steuerlich nach
441 § 34g EStG steuerbegünstigt und ermäßigen die Einkommenssteuer um die Hälfte des
442 zugewendeten Betrages. Beiträge und Zuwendungen, die diese Höchstbeträge
443 übersteigen, können nochmals nach § 10b EStG steuermindernd geltend gemacht
444 werden.

445 zu § 20 Fahrtkosten:

446
447 Entsprechend der Bundesregelung gelten die wieder neu eingefügten Sätze
448 differenziert nach den verschiedenen Verkehrsmitteln. Im Sinne einer
449 kostensparenden Erstattung sollten nur wirkliche Aufwendungen erstattet werden,
450 was mit den verschiedenen Sätzen näherungsweise erfolgt. Auch PKW-Nutzer sind
451 aufgefordert, einen Teil der Erstattung zurückzuspenden.
452 (BV-Regelung empfiehlt > 0,14 €/km)

Begründung

Da die Finanzordnung seit 2008 nicht mehr verändert wurde, haben sich einige Änderungen angestaut. Hauptsächlich betrifft dies die Erstattungsordnung, auf die unser Reisekostenformular aufbaut. Dort war bisher allerdings nicht der Verpflegungsmehraufwand geregelt. Dies holen wir mit dieser Änderung der Finanzordnung rückwirkend zum 01.01.2021 nach. Auch haben sich seit 2008 Pauschal- und Freibeträge für Spenden und Erstattungen nach Aktualisierungen des Einkommensteuergesetzes verändert, denen mit diesem Änderungsantrag Rechnung getragen werden soll.